

der ADVISION Steuertipp

Der Spezialist für Zahnärzte

Neue Regeln für das Arbeitszimmer – jetzt noch gestalten!

Bereits bisher sind die steuerlichen Vorschriften zum Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer ein nahezu undurchdringliches Labyrinth. Der Gesetzgeber ist jedoch tätig geworden und verändert die Regeln zum 01. Januar 2007 erneut. Danach können die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer immer nur noch geltend gemacht werden, wenn in diesem Zimmer die gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die bislang bestehende Möglichkeit des beschränkten Abzuges bis 1.250 EUR für den Fall, dass beispielsweise für die Arbeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, entfällt komplett. Berücksichtigt werden damit nur noch reine Heimarbeiter wie beispielsweise freiberufliche Journalisten oder Heimbuchhalter. Der Arzt jedoch, der in seinem Arbeitszimmer seine Rechnungen schreibt, kann nichts mehr abziehen, da er sich ja überwiegend in seiner Praxis aufhält. Bis zum Jahresende besteht jedoch noch die Möglichkeit, auf die Gesetzesänderung zu reagieren, um weiter von der Abzugsfähigkeit der Kosten zu profitieren. Zunächst beschränkt sich das Abzugsverbot nur auf „häusliche“ Arbeitszimmer. Befindet sich das Zimmer nicht in der eigenen Wohnung oder im eigenen Haus, geht die Regelung also ins Leere. Die Gerichte haben so beispielsweise den vollen Abzug bereits anerkannt, wenn sich das

Arbeitszimmer im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses befand und dieser Raum nicht zur Privatwohnung des Arztes gehörte. Auch ein separat angemieteter Kellerraum in einem Mehrfamilienhaus, der nicht als Zubehörraum zur Privatwohnung gehörte, wurde bereits durchgewunken. Der Bundesfinanzhof hat im Gegenzug sogar eine zusätzlich angemietete Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, die an die Privatwohnung unmittelbar angrenzte, als häuslich erachtet und den Werbungskostenabzug versagt. Wegen der Vielzahl der zu dieser Abgrenzung bereits ergangenen Rechtsprechung muss also in jedem Einzelfall genau hingeschaut werden, ob eine „Häuslichkeit“ vorliegt oder eben nicht. Eine weitere Gestaltung besteht darin, anstelle einer Gehaltserhöhung das häusliche Arbeitszimmer an seinen Arbeitgeber zu vermieten. So wird das Zimmer nicht mehr als häusliches Arbeitszimmer im Rahmen der Lohneinkünfte, sondern zur Erzielung von Mieteinnahmen genutzt. Hierfür gilt das Abzugsverbot nicht, so dass alle Kosten abgesetzt werden können. Allerdings hat die Finanzverwaltung diesen Steuertrick bereits erkannt und eine Reihe von Hürden für die Anerkennung des Mietverhältnisses aufgebaut. Deswegen sollten die tatsächlichen Verhältnisse im Vorfeld sehr genau geprüft werden, um hier nicht in eine Steuerfalle zu laufen.

Kürzung der Entfernungspauschale zum 01. Januar 2007

Die steuerliche Behandlung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist seit einigen Jahren immer wieder Gegenstand von Gesetzesänderungen. Wurde zunächst nur die jeweilige Höhe der absetzbaren Kosten eingeschränkt und dann mal wieder erweitert, gibt es ab dem 01. Januar 2007 wieder eine neue Regelung. Ab dem kommenden Jahr gelten die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit nicht mehr als durch das Arbeitsverhältnis veranlasst. Die Kosten sind damit nicht mehr als Werbungskosten abzugsfähig. Die Entfernungspauschale fällt weg. Nur für die vielen Fernpendler ist eine Entlastung vorgesehen. Ab dem 21. Entfernungskilometer können sie weiterhin die Entfernungspauschale von 0,30 EUR pro Kilometer geltend machen. Als weitere Härtefallregelung bleiben die bisherigen Grundsätze zu den Familienheimfahrten bei der sogenannten doppelten Haushaltsführung inhaltlich unverändert. Diese können weiterhin wöchentlich ab dem ersten Entfernungskilometer mit 0,30 EUR als Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Änderung bei der Entfernungspauschale kann sich für viele Arbeitnehmer bereits bei der Lohnabrechnung für Januar 2007 auswirken: a) wenn der Arbeitgeber zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Zuschuss bezahlt oder b) bei privater Nutzung eines Dienstfahrzeuges für die Fahrt zur Arbeit. Bis einschließlich 2006 konnten diese Leistungen vom Arbeitgeber bis zur Höhe der Entfernungspauschale mit 15% pauschal besteuert werden. Diese Pauschalierung reduziert sich zukünftig jedoch erheblich bzw. kann bei einer Entfernung von bis zu 20 Kilometern gar nicht mehr in Anspruch genommen werden. Damit werden bei Arbeitnehmern individuelle Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, während Arbeitgeber anstelle der pauschalen Lohnsteuer nun den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu entrichten haben. Es wird also für beide Seiten teurer.

Beispiel: Eine ZMF fährt an 230 Tagen im Jahr eine Strecke von 30 km zur Arbeit. Sie erhält hierfür einen Zuschuss von ihrem Arbeitgeber von 30 km x 0,30 EUR x 230 Tage = 2.070,00 EUR im Kalenderjahr.

Lösung bisher: Der Zahnarzt zahlte auf den Zuschuss von 2.070,00 EUR lediglich 15%, also insgesamt 310,50 EUR pauschale Lohnsteuer. Die Angestellte konnte den Zuschuss ohne Abzug steuerfrei vereinnahmen.

Lösung zukünftig: Die Pauschalierung ist nur noch ab dem 21. Kilometer, also für die restlichen 10 km möglich.

gezahlter Zuschuss	2.070,00 EUR	
davon pauschalierungsfähig		
10 km x 0,30 EUR x 230 Tage	<u>690,00 EUR</u>	
darauf 15 % Lohnsteuer		103,50 EUR
verbleibender Betrag	1.380,00 EUR	
darauf ca. 20 % Arbeitgeberanteil		276,00 EUR

Die Nebenkosten auf den Zuschuss betragen damit 379,50 EUR, also 69,00 EUR mehr als bisher. Bei der ZMF fallen zusätzlich noch einmal ca. 20% Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, also 276,00 EUR, sowie individuelle Lohnsteuer an. Sie erhält von seinem Zuschuss von 2.070,00 EUR damit auch deutlich weniger ausbezahlt. Von der Gesetzesänderung unberührt bleiben die Empfänger eines Jobtickets. Beim Jobticket erhält der Angestellte von seinem Chef einen Fahrausweis, mit dem er beispielsweise für einen Monat sämtliche Verkehrsmittel eines Bereichs kostenlos nutzen darf. Der Arbeitgeber rechnet hierüber direkt mit dem Verkehrsunternehmen ab. Beträgt der monatliche Nutzungsvorteil aus diesem Jobticket nicht mehr als 44 EUR, fällt dies unter die Nichtaufgriffsgrenze für Sachbezüge und es fallen keinerlei Steuern und Sozialbeiträge an. Voraussetzung ist allerdings, dass keine weiteren Sachbezüge wie z. B. Tankgutscheine oder kostenfreie Mahlzeiten in der Betriebskantine gewährt werden. Tipp: Durch eine Zuzahlung des Arbeitnehmers zum Jobticket lässt sich der Nutzungsvorteil auch bei höheren Preisen für Monatstickets unter die 44 EUR-Marke drücken. Dies ist manchmal billiger, als die Lohnsteuer und Sozialbeiträge abgezogen zu bekommen.

STEUERTERMINI IM JANUAR

Fälligkeit: Mittwoch, 10.01.

Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung

- Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag 13.01
- Umsatzsteuer für Monats- und Vierteljahreszahler* 13.01

Anmerkung: Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

* Dauerfristverlängerung von einem Monat ist auf Antrag möglich.